4. Die Außenpolitik der Europäischen Union

Außenwirtschaftsbeziehungen

Wolfgang Weiß[1]

Im Mittelpunkt der Außenwirtschaftspolitik der Europäischen Union war 2014 und 2015 weiterhin die Auseinandersetzung um das transatlantische Handels- und Investitionsschutzabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) mit den USA. Weitere Entwicklungen etwa in der Rohstoff- und Energieversorgung, fortbestehende technische Hemmnisse, geschlossene Beschaffungsmärkte, Herausforderungen des Klimawandels und der Durchsetzung von Arbeitsnormen lösten Bedürfnisse für eine Aktualisierung der derzeitigen EU-Handelsstrategie „Handel, Wachstum, Weltgeschehen" aus 2010[2] und für mehr Verhandlungstransparenz aus. Die Kommission wurde daher vom Rat der Europäischen Union mit der Aktualisierung der Strategie bis zur Ratstagung am 27. November 2015 beauftragt, wie auch mit der weiteren Überprüfung der Ausfuhrkontrollpolitik im Hinblick auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use).[3] Der Rat stellte entsprechend der Grundsätze der bisherigen Handelsstrategie das Bestreben um freien, fairen und offenen, auf Gegenseitigkeit angelegten Handel heraus und betonte die Bedeutung spezifischer, mehrseitiger Handelsabkommen. Das Nebeneinander von Multinationalismus in der Welthandelsorganisation (WTO) und von bilateralen oder mehrseitigen Handelsabkommen außerhalb der WTO soll beibehalten bleiben. Die Kommission solle sich auf Abkommen mit den wichtigsten Partnern (China, Indien, Japan, Russland, die USA und den südamerikanischen Mercosur-Staaten) und mit dem größten Nutzen für Wachstum und Beschäftigung fokussieren. Der Kommission ist die Konturierung einer eigenen Investitionsschutzpolitik ein Anliegen.

Rechtsprechung zum EU-Kompetenzumfang

In der Rechtssache C-377/12 musste der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) über die Reichweite der EU-Kompetenz aus Art. 207 und vor allem Art. 209 AEUV zur Entwicklungszusammenarbeit im Hinblick auf das vor dem Abschluss stehende handels- und entwicklungspolitisch motivierte Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit den Philippinen entscheiden. Der Rat hatte 2012 seinen Beschluss zur Unterzeichnung des Abkommens nicht nur auf Art. 207 und 209 AEUV gestützt, sondern auch auf Art. 79 AEUV über die Rückübernahme von Drittstaatlern, Art. 91 und 100 AEUV über den Verkehr und Art. 191 AEUV über die Umwelt, da das Abkommen auch

---

1 Der Autor dankt Tiemo Wölken für vorbereitende Recherchen.

2 Wolfgang Weiß: Außenwirtschaftsbeziehungen, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 2012, Baden-Baden 2012, S.287-288; Wolfgang Weiß: Vertragliche Handelspolitik, in: Andreas von Arnauld (Hrsg.): Europäische Außenbeziehungen, Baden-Baden 2014, S. 515-586, hier Randnummer 44 ff.

3 Rat der Europäischen Union: Ergebnisse der Ratstagung. 3348. Tagung des Rates. Auswärtige Angelegenheiten. Brüssel, 21. November 2014, Dok. 15792/14, S. 10-11, 13-14. Zur Überprüfung der Ausfuhrkontrollpolitik siehe: Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Die Überprüfung der Ausfuhrkontrollpolitik: in einer Welt des Wandels Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit gewährleisten, KOM (2014) 244.

insoweit einschlägige Regeln enthielt. Der EuGH hielt dies für unzulässig, weil die Zuständigkeit für die Entwicklungszusammenarbeit eine breite, viele Politikfelder betreffende Politik darstelle. Für die Weite der entwicklungspolitischen Ziele stellt der EuGH auf den diesbezüglichen europäischen Konsens ab. Daher genüge die bloße Berührung bestimmter besonderer Politikfelder nicht, um auch diese als Rechtsgrundlage heranzuziehen, solange die Regelungen des Abkommens zu Rückführung, Verkehr und Umwelt auch zur Verfolgung entwicklungspolitischer Ziele beitragen und nicht im Hauptzweck der Umsetzung bereichsspezifischer Politiken dienten. Auch die Rückübernahmeregelungen waren nicht so detailliert, dass ihre Durchführung wie in einem Rückübernahmeabkommen möglich gewesen wäre.[4] Der EuGH hat hier die nicht ausschließliche EU-Kompetenz zu Entwicklungszusammenarbeit so weit angelegt, dass auch Regelungen in anderen Politikbereichen davon erfasst sind, solange sie keine hinreichende Eigenständigkeit haben.

Legislative Entwicklungen

Die seit Längerem von der Kommission verfolgte Reform des autonomen Außenhandelsrechts konnte nicht abgeschlossen werden. Die beabsichtigte Neukodifizierung der Handelshemmnisverordnung 3286/94 steht noch aus.[5] Das Europäische Parlament hat den von der Kommission Anfang 2015 neugefassten Vorschlag am 7. Juli 2015 ohne Änderung gebilligt.[6] Ebenso wenig konnte die Novellierung der handelspolitischen Schutzinstrumente zu Ende geführt werden.[7] Das Europäische Parlament hatte die Neuordnung des Antidumpingrechts im April 2014 beschlossen. Im Rat besteht aufgrund fortbestehender Meinungsunterschiede insbesondere um die Fortführung der lesser duty rule[8] seither keine Einigkeit. Dahinter stehen tiefgehende Differenzen über die richtige Handelspolitik.[9] Die Vorschläge der Kommission zielen auf verbesserte Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen, die die Interessen von Verbrauchern und von Importeuren besser in Rechnung stellen. Die Verhängung von Sanktionen soll angesichts internationaler, global verteilter Wertschöpfungsketten mit dem europäischen Interesse besser in Einklang stehen. Nach den Vorstellungen der Kommission soll zur Verschärfung der Sanktionen künftig von der lesser duty-Regel abgesehen werden (wobei das Europäische Parlament insoweit auf eine Fortführung zugunsten von Entwicklungsländern besteht). Die Kommission will die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Handelsverbänden intensivieren und künftig in der Lage sein, bei drohenden Vergeltungsmaßnahmen von Amts wegen Verfahren einzuleiten.

4 Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil vom 11. Juni 2014, C-377/12, Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union, Randnummern 38, 44, 48, 55-58.

5 Europäische Kommission: Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Verfahren der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Union nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln, KOM (2015) 49 endgültig.

6 Europäisches Parlament: Angenommene Texte der Tagung vom 6.-9. Juli 2015, 2015, TA/2015/240/P8.

7 Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern und der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, KOM (2013) 192 endgültig.

8 Agence Europe: Bulletin Quotidien Europe 11063, 18.4.2014, S. 10. 3348. Rat der Europäischen Union: Ergebnisse der Ratstagung, November 2014, Dokument 15792/14.

9 Agence Europe: Bulletin Quotidien Europe 11201, 21.11.2014, S. 26; Agence Europe: Bulletin Quotidien Europe, 11202, 22.11.2014, S. 19.

Der von der Kommission im Interesse eines gegenseitigen Zugangs zu den Beschaffungsmärkten vorgelegte Entwurf über den Zugang zum Vergabemarkt[10] stößt im Rat auf unterschiedliche Positionen.[11] Die Kommission will die EU-Position in den Verhandlungen mit Drittstaaten über den Zugang von EU-Anbietern zu deren Beschaffungsmärkten stärken und umgekehrt die Rechtssituation von Bietern aus Drittstaaten in der Europäischen Union klären. Die derzeitige luxemburgische Ratspräsidentschaft möchte die Blockade im Rat lösen.[12] Die Verordnungen über die gemeinsame Einfuhr- und Ausfuhrregelung wurden neu kodifiziert (VO 2015/478, VO 2015/479) wie auch die Verordnungen 2015/476 und 2015/477 über mögliche Maßnahmen der Union bei einem WTO-Streitbeilegungsbericht über Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen beziehungsweise im Fall einer gleichzeitigen Anwendung von Antidumping- und Antisubventions- und Schutzmaßnahmen.[13]

Die Europäische Union in der WTO und in plurilateralen Verhandlungen

Die Europäische Union bemüht sich weiterhin, die WTO-Doha-Runde zu einem positiven Abschluss zu führen, zumal die Blockade für die Umsetzung der auf der neunten WTO-Ministerkonferenz im Dezember 2013 auf Bali erreichten Kompromisse[14] nach der Einigung zwischen USA und Indien in ihrem Streit um die Ernährungssicherheit und Weiterführung der Subventionierung von Nahrungsmitteln Ende 2014 beseitigt werden konnte. Die WTO-Staaten einigten sich im Allgemeinen Rat auf ein Post-Bali Arbeitspaket,[15] das das weitere Arbeitsprogramm für die noch ausstehenden Themen der Doha-Runde festlegen soll. Die Europäische Union beteiligt sich an den Verhandlungen über ein neues internationales Dienstleistungsabkommen (TiSA, Trade in Services Agreement), die seit April 2013 außerhalb der WTO zwischen 25 WTO-Mitgliedern stattfinden.[16] Sie will eventuelle Ergebnisse später in den WTO-Rahmen überführen. Daher achtet sie auf Vereinbarkeit mit dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services, GATS). Auf diese Weise soll die Doha-Runde neue Impulse erhalten. China hat sein Interesse an einer Mitwirkung bekundet. Die Verhandlungen über eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Informations- und Technologie Abkommen (Information Technology Agreement, ITA), das für solche Produkte eine völlige Zollfreistellung festlegt, laufen seit 2014 wieder, nachdem USA und China sich über die erfassten Geräte einigen konnten. ITA würde damit ein Handelsvolumen von über 1 Billion Euro betreffen. Die zwischen der Europäischen Union und 13 weiteren WTO-Mitgliedern stattfindenden plurilateralen Verhandlungen über die völlige Zollfreistellung des Handels mit umweltfreundlichen Produkten konnten sich auf zehn Produktkategorien mit insgesamt ungefähr 650 Produkten einigen. Die Europäische Union möchte im Interesse des Umwelt-

10 Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen, KOM (2012) 124 endgültig.

11 Rat der Europäischen Union: Ergebnisse der Ratstagung, November 2014, Dokument 15792/14, S. 7.

12 Agence Europe: Bulletin Quotidien Europe 11359, 15.7.2015, S. 7.

13 Fundstelle für alle: Amtsblatt der Europäischen Union: 2015 L 83 vom 27. März 2015.

14 Welthandelsorganisation: Bali Ministererklärung, Bali 3.-6. Dezember 2013, WT/MIN(13)/DEC; Welthandelsorganisation: Ministerial Decision, 7. Dezember 2013; Agreement on Trade Facilitation, Bali, 3.-6. Dezember 2013, WT/MIN (13) 36, WT/L/911 und WT/L/940, und Präferenzen für die ärmsten Entwicklungsländer und in den Agrarfragen gab es Ergebnisse.

15 Welthandelsorganisation: Post-Bali Arbeitspaket, 28. November 2014, WT/L/941.

16 Das Verhandlungsmandat wurde im März 2015 veröffentlicht, siehe: Europäische Kommission: Trade in Service Agreement (TiSA), abrufbar unter: http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/tisa/ (letzter Zugriff: 11.09.2015).

schutzes bis zur zehnten WTO-Ministerkonferenz in Nairobi im Dezember 2015 ein ehrgeiziges Abkommen erreichen.[17] Auch 2014 und 2015 war die Europäische Union intensiv an der WTO-Streitbeilegung beteiligt. Jedoch erging seit dem für die Europäische Union recht negativen Appellate Body-Bericht im Seal Products-Streitfall[18] keine WTO-Entscheidung mehr gegen sie als Beklagte. Der Fischereistreit mit den Färöer Inseln wurde beigelegt (DS469). Unmittelbar bevor steht allerdings der Bericht eines auf Veranlassung Chinas eingesetzten Compliance-Panel, das die Umsetzung eines früheren WTO-Streitbeilegungsberichts durch die Europäische Union bewerten wird (DS397), in dem eine Verletzung des WTO-Rechts durch EU-Antidumpingzölle gegen chinesische Stahlprodukte festgestellt worden war. In den laufenden Panelverfahren, die durch die Beschwerden Argentiniens (DS473) und Indonesiens (DS442) gegen die Europäische Union angestrengt wurden, ergehen die Entscheidungen frühestens Ende 2015 beziehungsweise Mitte 2016. Ferner laufen eine Beschwerde Russlands gegen das dritte EU-Energiepacket (DS476)[19] und wegen der EU-Berechnungsmethode für die Dumpingmarge (DS474, jüngst erweitert: DS 494), eine Indonesiens wegen EU-Antidumpingmaßnahmen auf Biodiesel (DS480; zuletzt wurde die Benennung der Panelists aber blockiert) und eine Pakistans wegen EU-Abwehrmaßnahmen gegen bestimmte Polyäthylene (DS486). Die Beschwerde Chinas wegen EU-Zollmaßnahmen auf bestimmte Geflügelprodukte (DS492) hat die Konsultationsphase soeben verlassen. Das Panel hierzu wurde am 20. Juli 2015 eingesetzt. Die Europäische Union hat als Beschwerdeführerin zahlreiche Streitbeilegungsverfahren initiiert. So erreichte sie zum Beispiel gegen Brasilien wegen steuerlicher Vorteile, die anderen Handelspartnern im Automobilsektor und bei der Elektroindustrie gewährt werden, die Einsetzung eines Panels (DS472), wie auch gegen Russland wegen Einfuhrschranken bezüglich Schweine und aus Schweinefleisch hergestellter Produkte (DS475), wegen unrichtiger Anwendung seiner Zollzugeständnissen bezüglich bestimmter Agrar- und Industrieprodukte (DS485) und wegen Antidumpingzöllen gegen Leichtlastwagen aus Deutschland und Italien, die deren Ausfuhren nach Russland so gut wie beendeten (DS479; hier wird der Panelbericht für Ende 2016 erwartet). Die Panelbesetzung steht noch aus für das von der Europäischen Union betriebene Verfahren wegen der russischen Recyclingabgaben auf Autos aus der Europäischen Union (DS462). Auch in einem neuen transatlantischen Streitfall wegen US Steueranreizen für Zivilluftfahrzeuge wurde auf EU-Betreiben ein Panel eingesetzt (DS487). Im Mai 2015 hat die Europäische Union Rechtsmittel zum Appellate Body gegen die Panelentscheidung im Fall der von China mit Dumpingzöllen belegten Stahlröhreneinfuhren aus der Europäischen Union eingelegt (DS454, 460). Die von der Europäischen Union als Beschwerdeführerin erzielte Panelentscheidung hatte einige WTO-Verstöße Chinas festgestellt. Ferner war die Europäische Union erfolgreich in ihrer Beschwerde gegen Argentinien. Das Panel hat die argentinischen Handelsbeschränkungen in Form von Einfuhrdeklarationen und -lizenzen, insbesondere der geforderten eidesstattlichen Voraberklärung, als Verletzung von Marktzugangsregeln und als Diskriminierung eingeordnet (DS438). Diese Einschätzungen wurden im Januar 2015 vom Appellate Body bestätigt. Auch hat der Appellate Body im Ergebnis die Verurteilung Chinas wegen der Exportbeschränkungen für Seltene Erden durch das Panel, das auch auf Veranlassung der Europäischen Union eingesetzt worden war, bestätigt

17 Agence Europe: Bulletin Quotidien Europe 11337, 18.6.2015, S. 24; Rat der Europäischen Union: Pressemitteilung. 3384. Tagung des Rates. Außenbeziehungen. Brüssel, 7. Mai 2015, Dok. 8639/15, S. 6.

18 Der Appellate Body Bericht, WT/DS400, 401/AB/R wurde am 22. Mai 2014 verteilt.

19 Agence Europe: Bulletin Quotidien Europe 11363, 21.7.2015, S. 27.

(DS432).Die wechselseitigen Streitigkeiten um Flugzeugsubventionierung zwischen Europäischer Union und USA laufen wegen der Beihilfen an Airbus beziehungsweise Boeing (DS316, DS 353) weiter, und zwar in Gestalt von Streitbeilegungsverfahren über die ordnungsgemäße Befolgung der bereits vorliegenden einschlägigen Streitbeilegungsberichte. Sie dürften frühestens Ende 2015 abgeschlossen werden. Insgesamt haben sich die Handelsstreitigkeiten der Europäischen Union mit Russland weiter intensiviert, was nach wie vor eine Reaktion auf die Wirtschaftssanktionen und andere EU-Maßnahmen gegen Russland in der anhaltenden Ukrainekrise darstellt. Sehr deutlich wird das an dem seit August 2014 geltenden russischen Einfuhrverbot für Agrarprodukte und Lebensmittel.

Verhandlungen zum TTIP

Die Verhandlungen zum TTIP mit den USA wurden intensiv weiter betrieben, zuletzt zu Themen wie legislativer Zusammenarbeit, Dienstleistungen und Nachhaltigkeit. Im US-Kongress wurden zuletzt die Voraussetzungen für eine zügige Annahme eines Abkommens durch Billigung einer Trade Promotion Authority des US-Präsidenten geschaffen. Die Kommission gab sich Mühe, die Transparenz der Verhandlungsprozesse zu erhöhen.[20] Das Verhandlungsmandat für TTIP und viele andere Dokumente wurden veröffentlicht und der umfassende Zugang zu Verhandlungsdokumenten für Mitglieder des Europäischen Parlaments eröffnet.[21] Auch führte die Kommission für ausgewählte Bereiche wie den besonders stark umstrittenen Investor-Staat-Schiedsmechanismus, der zu Entschädigungszahlungen von Staaten für Enteignungen oder unfaire, unangemessene Behandlungen (FET-Standard[22]) ausländischer Investoren führen kann, Konsultationen durch. Zuletzt hat das Europäische Parlament inhaltliche Leitlinien für die TTIP-Verhandlungen formuliert und größere Marktöffnung, einen öffentlichen Schiedsmechanismus und die Beibehaltung höherer Gesundheits-, Umwelt-, Datenschutz- und Arbeitsstandards gefordert.[23] Die öffentliche kritische Diskussion um den Investor–Staat-Schiedsmechanismus hat auch im politischen Raum zu Änderungsüberlegungen geführt. Handelskommissarin Cecilia Malmström wird bis Herbst 2015 hierzu einen Vorschlag vorlegen, der den Schwächen der bisher in den Investitionsschutzabkommen vorgesehenen Regelungen (Unbestimmtheit der Schutzstandards für Unternehmen mit der Folge großer Interpretationsräume für die Schiedsrichter zulasten legitimer nationaler Regulierungsideen, Bedenken gegen die Unparteilichkeit der Schiedsrichter wegen möglicher unbewusster Voreinstellungen zugunsten internationaler Wirtschaftsunternehmen, Defizite in der demokratischen Legitimation und Transparenz der Entscheidungen, Fehlen eines Rechtsmittels) begegnen soll. So erwägt die Kommission, ein dauerhaftes Schiedsgericht aus Berufsrichtern zu etablieren, das sich als Modell für die Reform der Schiedsmechanismen in anderen Investitionsabkommen eignet. Ferner soll das Verhältnis zum nationalen Rechtsschutz geklärt werden.

20 Europäische Kommission: In focus: Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP). Documents and events, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/documents-and-events/ (letzter Zugriff: 11.09.2015).

21 James Crisp: US to open TTIP reading rooms across EU, in: euroactiv.com, 29. April 2015.

22 Fair and Equitable Treatment. Dieser Standard war als Schutz vor Willkür gedacht, wurde in der schiedsrichterlichen Entscheidungspraxis aber zur Grundlage für Entschädigungen aufgrund verletzter Erwartungen der Investoren, was zum Einfrieren der einschlägigen gesetzlichen Regelungen führte. Das kollidiert mit der gesetzgeberischen Freiheit zu Anpassungen oder gar Änderungen von Politiken.

23 Europäisches Parlament: Entschließung des Europäischen Parlaments mit den Empfehlungen des Europäischen Parlaments an die Kommission zu den Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), 8. Juli 2015, Dok. P8_TA-PROV(2015)0252.

Freihandelsabkommen mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA)

Im mit Kanada am 26. September 2014 abgeschlossenen, derzeit in der Endredaktion befindlichen CETA-Abkommen,[24] dessen Unterzeichnung nach der Übersetzung frühestens 2016 erfolgen wird, ist ein nach klassischem Vorbild eingerichtetes Schiedsgericht für Investitionsstreitigkeiten vorgesehen. Allerdings sind im Abkommen bereits einige Sicherungen gegen willkürliche Entscheidungen von Schiedsgerichten zulasten demokratischer Gesetzgeber enthalten (Legaldefinitionen für Enteignung und den FET-Standard, ausdrückliche Anerkennung der nationalen Regelungsautonomie in der Präambel, umfangreiche Ausnahme- und Rechtfertigungsregeln). Abhängig von dem Ergebnis der Investitionsschutzverhandlungen könnte die Europäische Union die Regelungen erneut zur Disposition stellen. Europäische Union und Kanada einigten sich im Übrigen auf einen fast vollständigen Zollabbau im Warenbereich, insbesondere für Industriegüter und im Fischereisektor. Die Zollabfertigung wird erleichtert, die Vergabemärkte werden geöffnet und Sonderrechte für manche staatliche Unternehmen und Monopole bleiben aufrechterhalten.

Die Europäische Union in bilateralen Handels- und Investitionsschutzverhandlungen

Die Europäische Union verhandelt parallel mit etlichen weiteren Partnern wie Malaysia, Vietnam, Marokko, Japan und Indien. Die Verhandlungen mit Thailand stocken seit Mitte 2014. Von ihren sechs strategischen Wirtschaftspartnern befindet sie sich nur mit China und Russland nicht in Handelsverhandlungen. Russland ist an der Fortführung früherer Verhandlungen interessiert. Das Freihandelsabkommen mit Singapur enthält seit Oktober 2014 ein Kapitel zum Investitionsschutz. Ecuador wird dem Abkommen mit Kolumbien und Peru beitreten. Die Assoziierungsabkommen mit Moldawien und Georgien, die eine vertiefte und umfassende Freihandelszone (Deep and Comprehensive Free Trade Area, DCFTA) enthalten, wurden, wie auch das vollständige, den Titel IV über eine Freihandelszone einschließende Assoziierungsabkommen mit der Ukraine, im Juni 2014 unterzeichnet, und bezüglich Moldawien und Georgien vorläufig angewendet. Die Europäische Union gewährt der Ukraine vorläufig einseitig die vorgesehenen Handelsvorteile, da das Assoziierungsabkommen auf russische Intervention hin erst zum 1. Januar 2016 in Kraft treten soll.[25] Das Erweiterte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Kasachstan wurde im Januar 2015 paraphiert. Mit Myanmar begannen 2014 Verhandlungen zu einem Investitionsschutzabkommen. Die Verhandlungen zu einem umfangreichen Investitionsabkommen mit China, das den Marktzugang einschließt, gehen voran. Dieses Abkommen wäre eine allererste Umsetzung der ausschließlichen EU-Befugnis zu Investitionsabkommen. Die Verhandlungen mit Indien über ein Investitions- und Handelsabkommen stehen wegen Divergenzen und der abgekühlten Beziehungen seit Sommer 2013 still.

Weiterführende Literatur

Sinthiou Buszewski/Stefan Martini/Hannes Rathke (Hrsg.): Freihandel versus Demokratie, Baden-Baden 2015.

Frank Hoffmeister: Wider die German Angst – ein Plädoyer für die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), Archiv des Völkerrechts 2015, S. 35-67.

24 Erster Entwurf siehe: Consolidated CETA Text, 26. September 2014, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc_152806.pdf (letzter Zugriff: 11.09.2015).

25 Europäische Kommission: Bericht der Kommission an den Europäischen Rat. Bericht über Handels- und Investitionshindernisse 2015, KOM (2015) 127 endgültig, S. 4.